

**Satzung
des Rhein-Lahn-Kreises
über die
Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung - AbfgebS)
vom
09. September 2010**

Inhaltsübersicht:

Seite:

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren	2
§ 2 Entstehung der Gebührenschild	2 – 3
§ 3 Gebührenschildner	3
§ 4 Gebührenmaßstab	4
§ 5 Gebührensätze	4 – 9
§ 6 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen	9 – 10
§ 7 Gebührenbescheid	10
§ 8 Fälligkeit	11
§ 9 Gebührenerstattung	11
§ 10 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen	12
§ 11 In-Kraft-Treten	12

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Jan. 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (GVBl. S. 79),

des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02. April 1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Okt. 2009 (GVBl. S. 358),

des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. Sept. 1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462),

der §§ 1 - 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dez. 2007 (GVBl. S. 401),

der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05. Okt. 1999 (GVBl. S. 373),

in den jeweils geltenden Fassungen, am 06. September 2010 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Der Landkreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE). Für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung erhebt der örE ausschließlich Benutzungsgebühren.
- (2) Die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren und deren Einziehung erfolgt durch die „Rhein-Lahn-Kreis Abfallwirtschaft“ als Eigenbetrieb des Landkreises. Der Eigenbetrieb ist auch zuständig für die Umsetzung sämtlicher Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
- (2) Eine verminderte Inanspruchnahme der angebotenen Entsorgungsleistungen, welche vom Anschlussnehmer zu vertreten ist oder verursacht wird (z. B. nicht oder verspätet erfolgte Bereitstellung, verminderte bzw. nicht vollständige Befüllung des Restabfall-/Bioabfallbehälters oder verminderte Inanspruchnahme der Sperrmüll-/Grünabfall- oder sonstigen Wertstoffabfuhr, falsche oder unzulässige Befüllung der Abfallbehälter usw.) hat keinen Einfluss auf die Höhe der in § 5 ausgewiesenen Gebührensätze.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.

- (4) Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Müllgroßbehältern entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.
- (5) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den öRE.
- (6) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des öRE angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Abfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Müllgroßbehältern auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für gewerbliche oder gewerbeähnliche Betriebe (§ 5 Abs. 7 und 8 AbfS) vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührensschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§17 LAbfWG).
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer Gebührensschuldner. Bei mehreren Eigentümern einer Wohneinheit wird die Gebühr einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt; gleiches gilt für Eigentümergemeinschaften, wie z. B. Erbengemeinschaften. Bei Wohnungseigentumsverwaltung kann der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührensorderung für alle Wohneinheiten an den schriftlich bestellten und so gegenüber dem öRE nachgewiesenen Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden. Dieser gilt dann als von der Eigentümergemeinschaft bestellter Zustellungsbevollmächtigter und haftet insoweit neben den Wohnungseigentümern für die Gebührenschuld, bezogen auf den Zeitraum seiner Bevollmächtigung bzw. Beauftragung. Gleiches gilt auch in allen sonstigen Fällen der Haus- oder Grundstücksverwaltung bei vom Eigentümer hierzu bestellten oder beauftragten Dritten, wenn dies dem öRE schriftlich mitgeteilt wird. Auch in allen sonstigen Fällen der Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten haftet dieser neben dem Gebührensschuldner für die Gebührenschuld.
- (8) Die Gebührenschuld ruht als öffentliche Last gemäß § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungseigentum oder Wohnungserbbaurecht bzw. vergleichbaren Grundstücksrechten.

**§ 4
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen bestimmt sich nach der Zahl der in den Haushalten wohnenden Personen, sowie bei Bereitstellung eines über das Mindestvolumen hinausgehenden Gefäßvolumens aus einem gefäßbezogenen Gebührensatz, ansonsten nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung bzw. Verwertung auf den vom öRE eingerichteten oder in dessen Auftrag durch Dritte betriebenen Abfallentsorgungs-/Behandlungsanlagen bestimmt sich die Gebühr nach der Art und Menge der angelieferten Abfälle gemäß § 6 dieser Satzung.
- (3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 6 entsprechend.

**§ 5
Gebührensätze**

- (1) Die Jahresgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und für die Bereitstellung der zugelassenen Abfallbehälter beträgt je Haushalt im Sinne des § 5 Abs. 6 der Abfallsatzung für einen

Einpersonenhaushalt	
- ohne Eigenkompostierung (oEk)	141,60 €
- mit Eigenkompostierung (mEk)	130,20 €
Zweipersonenhaushalt	
- oEk	166,20 €
- mEk	150,00 €
Dreipersonenhaushalt	
- oEk	184,20 €
- mEk	165,60 €
Vierpersonenhaushalt	
- oEk	199,20 €
- mEk	178,20 €
Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	
- oEk	211,80 €
- mEk	187,80 €

Für die Veranlagung der Haushalte auf dem Grundstück werden die Zahl der Haushaltsmitglieder grundsätzlich nach den Daten der Meldebehörden und die Haushalte im Sinne des § 5 Abs. 6 der Abfallsatzung zugrunde gelegt, es sei denn, dem öRE wird nachgewiesen – dies kann auch durch örtliche Überprüfung von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin erfolgen –, dass Haushaltsmitglieder nicht in dem Haushalt wohnen bzw. der entsprechende Haushalt bei einer selbstständig bewirtschafteten oder in sich abgeschlossenen Wohneinheit über keine eingerichtete Küche oder Kochnische verfügt.

Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten, auch wenn sie melderechtlich nicht erfasst sind.

Auf schriftlichen Antrag werden Haushaltsmitglieder, die sich nur an Wochenenden oder in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten (z. B. Wehrpflichtige, Studenten), nicht mitgerechnet.

Auf schriftlichen Antrag kann eine Einzelperson von der Veranlagung als Einpersonenhaushalt befreit werden, wenn die Einzelperson sich nicht selbst versorgen kann (z. B. aus altersbedingten oder gesundheitlichen Gründen), mit einem anderen Haushalt auf dem gleichen Grundstück eine Hausgemeinschaft besteht und sie von diesem Haushalt versorgt wird. Die Einzelperson wird bei der Veranlagung dem sie versorgenden Haushalt hinzugerechnet. Entscheidend für die gebührenrechtliche Berücksichtigung ist der Zeitpunkt des Eingangs des entsprechenden Nachweises, hilfsweise das Ergebnis der Überprüfung durch den öRE. Verweigert der Antragsteller trotz des entsprechenden Verlangens des öRE die örtliche Überprüfung, so besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung seiner entsprechenden Angaben. Eine über den jeweils aktuellen Abrechnungszeitraum hinausgehende rückwirkende Berücksichtigung auf Vorjahre ist ausgeschlossen.

- (2) Auf Antrag wird für die Haushalte eine günstigere Jahresgebühr gemäß Abs. 1 festgesetzt (Kompostrabatt), die sich gegenüber dem öRE schriftlich zur Eigenkompostierung verpflichten.

Wird dem öRE bekannt, dass entgegen dieser Verpflichtung anfallende kompostierbare Abfälle über das Restmüllgefäß zur Entsorgung gelangen oder widerrechtlich in einen Wertstoffbehälter eingefüllt oder anderweitig verbotswidrig entsorgt werden, wird die eingeräumte Gebührenermäßigung rückwirkend ab dem 1. Januar des laufenden Kalenderjahres aufgehoben und die volle Jahresgebühr ohne Eigenkompostierung entsprechend der Haushaltsgröße nach Abs. 1 veranlagt.

- (3) Der gefäßbezogene Jahresgebührensatz gemäß § 4 Abs. 1 beträgt bei Bereitstellung eines

- 240 l Restabfallbehälters	24,00 €
- 240 l Bioabfallbehälters	18,00 €

- (4) Die Einräumung eines Kompostrabattes nach Abs. 2 wird nicht gewährt, wenn der Anschlusspflichtige die Bereitstellung eines über das satzungsgemäße Mindestvolumen hinausgehende Gefäßvolumen für Bioabfallbehälter beantragt (§ 14 Abs. 3 AbfS i. V. m. § 4 Abs. 1 AbfgebS).

- (5) Mit den in Abs. 1 genannten haushaltsbezogenen Gebühren sind Sammlung und Entsorgung der sperrigen Abfälle aus Haushalten in haushaltsüblicher Menge (§ 16 Abs. 1 Abfallsatzung) ebenso abgegolten, wie die Aufwendungen für abfallwirtschaftliche Teilleistungen (z. B. Altpapierabfuhr, Sammlung und Entsorgung von Altmetall, Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräten, Grünabfallentsorgung, Sammlung, Entgegennahme und Entsorgung von Problemabfällen aus Haushalten).

- (6) Auf schriftlichen Antrag werden einzelne Haushaltsmitglieder, die mit Nebenwohnsitz gemeldet sind, bei Bestimmung der Haushaltsgröße nicht mitgerechnet, wenn der Nachweis (Vorlage eines Mietvertrages sowie Nebenkostenabrechnung usw.) geführt wird, wonach sich diese nur an wenigen Tagen im Jahr dort aufhalten und andernorts Abfallentsorgungsgebühren entrichten. Die Freistellung des Nebenwohnsitzes erfolgt grundsätzlich nur in den Fällen der Mitversorgung und nicht bei eigenem Haushalt und auch nur dann, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag vorliegt.

Eine Befreiung erfolgt allerdings nicht für als Ferienwohnsitz oder vergleichbarer Nutzung zu wertende Wohnungen, Objekte etc. Bei einer dem Hauptwohnsitz vergleichbaren Aufenthaltsdauer (Mittelpunkt der Lebensbeziehungen) erfolgt die Gebührenveranlagung unabhängig von der Wohnsitzmeldung dann wie bei einem Hauptwohnsitz.

- (7) Halten sich komplette Haushalte im laufenden Abrechnungsjahr nachweislich zusammenhängend länger als vier Monate nicht an ihrem Wohnsitz auf, so werden auf vorherigen schriftlichen Antrag unter Vorlage aussagefähiger und nachprüfbarer Unterlagen zum tatsächlichen Aufenthaltsort und zur Aufenthaltsdauer die Abfallentsorgungsgebühren anteilig für einen

Einpersonenhaushalt	
- ohne Eigenkompostierung (oEk)	3,55 €/Monat
- mit Eigenkompostierung (mEk)	3,30 €/Monat
Zweipersonenhaushalt	
- oEk	4,15 €/Monat
- mEk	3,75 €/Monat
Dreipersonenhaushalt	
- oEk	4,60 €/Monat
- mEk	4,15 €/Monat
Vierpersonenhaushalt	
- oEk	5,00 €/Monat
- mEk	4,50 €/Monat
Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	
- oEk	5,30 €/Monat
- mEk	4,70 €/Monat

entsprechend der Abwesenheitsdauer reduziert. Bei geringerer Abwesenheitsdauer oder bei einzelnen Aufenthaltszeiten bis zu der genannten Frist erfolgt keine Reduzierung, sondern nur bei zusammenhängender Abwesenheit. Diese Regelung gilt nicht für Wochenendhäuser, Ferienwohnungen oder ähnlich genutzte Objekte.

- (8) Einzelpersonen, die nachweislich in Lebensgemeinschaft wohnen und einen gemeinsamen Haushalt führen, gelten gebührenrechtlich als ein Haushalt. Die Lebens-/Wohnsituation ist dem öRE unverzüglich, spätestens jedoch nach Zugang des Gebührenbescheides, schriftlich mitzuteilen. Eine über das jeweilige aktuelle Veranlagungsjahr hinausgehende rückwirkende Berücksichtigung des gemeinsamen Haushaltes ist nicht möglich.
- (9) Anträge zur Veränderung der Veranlagungsgrundlagen sind jeweils vom Gebührenpflichtigen schriftlich zu stellen. Der Antragsteller hat auf Verlangen des öRE die Nachprüfung der Angaben ggf. vor Ort durch Inaugenscheinnahme einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters des öRE als Voraussetzung für die Antragsprüfung zu ermöglichen. Wird eine entsprechende Überprüfung von dem Antragsteller trotz schriftlicher Aufforderung des öRE nicht zugelassen, so erfolgt die Entscheidung durch den öRE aufgrund der Aktenlage.
- (10) Alle in der Abfallgebührensatzung dargestellten Freistellungs-, Befreiungs- oder Änderungstatbestände sind grundsätzlich an ein Antragserfordernis gebunden, welches bis auf die Schriftformvorgabe ansonsten formfrei ist. Ausgenommen davon sind die melderechtlichen Daten und die Daten aus dem Gewerberegister.

Sämtliche Freistellungs- und Befreiungstatbestände werden bei Zulassung mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs beschieden. Ebenso sind ausnahmslos alle auf Änderung von Gebührenfestsetzungen gerichtete Begehren sowie sonstige gebührenrelevante Vorgänge schriftlich zu beantragen.

- (11) Die Jahresgebühr für ein zusätzliches festes Abfallbehältnis (§ 5 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sowie § 14 Abs. 2 Abfallsatzung) beträgt

für einen Restabfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	99,00 €
für einen Restabfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	154,20 €
für einen Bioabfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	87,60 €
für einen Bioabfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	123,00 €

- (12) Für den von einem Anschlusspflichtigen veranlassten Gefäßumtausch (§ 5 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Abfallsatzung) wird für das jeweils zu tauschende Gefäß eine Gebühr in Höhe von **12,50 €** festgesetzt.

- (13) Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsack (§ 5 Abs. 1 Ziff. 5 und § 14 Abs. 9 Abfallsatzung) beträgt **3,75 €**. Die Entsorgungskosten sind damit abgegolten. Die Gebühr für einen Grünabfall-/Altpapiersack beträgt **1,00 €**. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

- (14) Die Jahresgebühr für sonstige bebaute oder zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke/Wohnungen (§ 14 Abs. 8 Abfallsatzung) beträgt für jede Wohneinheit **166,20 €**, bei Eigenkompostierung **150,00 €**.

- (15) Der örE kann im Einzelfall

a) mit Eigentümern bewohnter Grundstücke, deren Haushalts- oder Personenzahl häufig wechselt, eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung auf der Grundlage der in Abs. 1 ausgewiesenen Gebührensätze vereinbaren sowie

b) bei Grundstücken, für die nach § 14 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Ziff. 3 der Abfallsatzung Umleerbehälter mit 1,1 m³ Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt werden (Eigentums- oder Mietbehälter), beträgt die Jahresgebühr:

bei Eigentumsbehältern

mit 14-tägigem Leerungsrythmus	2.668,20 €
mit wöchentlichem Leerungsrythmus	3.546,60 €
mit 2 Leerungen pro Woche	4.425,00 €

bei Mietbehältern

mit 14-tägigem Leerungsrythmus	2.838,60 €
mit wöchentlichem Leerungsrythmus	3.717,00 €
mit 2 Leerungen pro Woche	4.590,00 €

Bereitgestellte Bioabfallgefäße werden, unabhängig von dem Leerungsrythmus der 1,1 m³ Umleerbehälter, 14-tägig geleert. Die Kosten für die Bioabfallentsorgung sind in der jeweils genannten Jahresgebühr enthalten.

- (16) Die Jahresgebühr für die Entsorgung bei Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushalten als auch Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen (gemischt genutzte Grundstücke gemäß § 14 Abs. 4 der Abfallsatzung), beträgt
- a) für den Wohnteil die Gebühr nach Abs. 1 und
 - b) für die vorgenannten Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, wenn kein zusätzliches Gefäß bereitgestellt ist, **96,00 €/Betriebseinheit**. Ist ein zusätzliches Gefäß bereitgestellt, wird die Gebühr nach Abs. 17 festgesetzt.
- (17) Die Jahresgebühr für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die zu überlassen sind, beträgt für
- a) ein Restabfallbehältnis mit
 - 120 l Fassungsvermögen **126,00 €**
 - 240 l Fassungsvermögen **183,60 €**
 - b) ein Bioabfallbehältnis mit
 - 120 l Fassungsvermögen **120,00 €**
 - 240 l Fassungsvermögen **148,80 €**
 - c) einen Umleerbehälter mit 1,1 m³ Fassungsvermögen
 - Eigentumsbehälter
 - bei wöchentlichem Leerungsrhythmus **1.756,80 €**
 - bei 14-tägigem Leerungsrhythmus **878,40 €**
 - bei 2 Leerungen pro Woche **3.511,20 €**
 - Reststoffe aus kommunalen Kläranlagen und ähnlichen Einrichtungen
Für die Entsorgung von Reststoffen, wie Sandfangrückstände, Rechengut, Rückstände aus Siebüberlauf und Klärschlamm in Kleinmengen
 - bei wöchentlichem Leerungsrhythmus **2.757,00 €**
 - bei 14-tägigem Leerungsrhythmus **1.378,50 €**
 - Mietbehälter
 - bei wöchentlichem Leerungsrhythmus **1.927,20 €**
 - bei 14-tägigem Leerungsrhythmus **1.048,80 €**
 - bei 2 Leerungen pro Woche **3.678,60 €**

- (18) Wird zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung ein Großbehälter oder ein Pressbehälter (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 Abfallsatzung) erforderlich, beträgt die behälterbezogene Grundgebühr **48,00 €**.

Die Gebühr für den Hin- und Rücktransport eines Großbehälters zwischen Aufstellort und Abfallwirtschaftszentrum beträgt pro Anlieferung

Großbehälter

4 m³, 7 m³ und 10 m³ Großbehälter **75,00 €**

Pressbehälter

4 m³ - 20 m³ Pressbehälter **85,00 €**

Die Gebühr für die Behandlung/Entsorgung der Abfälle beträgt **144,00 €/t** und wird der behälterbezogenen Grundgebühr sowie der Gebühr für den Hin- und Rücktransport des Großbehälters hinzugerechnet.

- (19) Die Gebühr für die Beseitigung eines Autowracks (z. B. Kraftfahrzeug oder Anhänger) wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
- (20) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe des § 6 erhoben. Mehrkosten können zusätzlich entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden.
- (21) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

§ 6

Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Für Abfälle, die durch den Abfallerzeuger oder den Abfallbesitzer zulässigerweise zum Abfallwirtschaftszentrum Rhein-Lahn in Singhofen angeliefert werden, beträgt die Gebühr **144,00 €/t**.

Für angelieferte Abfälle unter bzw. über einer Gewichtstonne wird die Gebühr anteilig ermittelt. Bei Anlieferung von Abfallkleinmengen (< 250 kg) wird die Gebühr pauschal festgesetzt und beträgt:

- a) bei angelieferten Abfallmengen von bis zu 1 m³ **15,00 €**
b) bei Anlieferung von mehr als 1 m³ bis max. 3 m³ **32,50 €**.

Soweit die Verwertung/Entsorgung der im Abfallwirtschaftszentrum angelieferten Abfälle einen Mehraufwand verursacht, wird neben den Gebühren ein zusätzliches Entgelt entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

- (2) Für die Entgegennahme von Altreifen - bis zu vier Stück je Anlieferer - im Abfallwirtschaftszentrum Singhofen wird eine Gebühr in Höhe von **3,50 €/Altreifen** bis zu einem Durchmesser von 80 cm erhoben. Bei der Anlieferung von Altreifen mit einem größeren Durchmesser bis zu der vorgenannten Menge wird eine Gebühr nach dem jeweiligen Entsorgungsaufwand festgelegt.
- (3) Bei Anlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen ist die Gebühr in Bar zu entrichten. Wird entgegen dem Barzahlungsgebot die Erstellung eines Gebührenbescheides erforderlich, erhöht sich die zu zahlende Entsorgungsgebühr um pauschal **7,50 €** pro Anlieferung. Diese Pauschale entfällt, wenn dem öRE eine vom Anlieferer erteilte Einzugsermächtigung vorliegt. Ist bereits vor Abladung der Abfälle erkennbar, dass der Anlieferer dem Barzahlungsgebot nicht nachkommen wird, so steht es dem verantwortlichen Personal in der Annahmекontrolle frei, die Zulassung der Anlieferung zu verweigern und auf das Barzahlungsgebot zu verweisen. Gleiches gilt, wenn der Anlieferer bereits mit dem Ausgleich von Abfallgebühren im Rückstand ist und eine bargeldlose Abwicklung nicht nachweisen kann.
- (4) Für die getrennte Überlassung bzw. Anlieferung von Sonderabfällen (Kleinmengen) bzw. von Stoffen, die einer Wiederverwertung zugeführt werden können, wird eine nach dem jeweiligen Entsorgungs- oder Verwertungsaufwand und einem anteiligen Verwaltungskostenzuschlag zu bestimmende Gebühr im Einzelfall festgelegt. Die Entsorgungskosten für gefährliche Abfälle werden durch Aushang im Eingangsgebäude des AWZ bekannt gegeben.
- (5) a) Für die Anlieferung von Grünabfällen an den Kompostplätzen wird je angeliefertem Kubikmeter eine Gebühr von **7,00 €** erhoben. Privatanlieferungen von bis zu 3 m³ werden gegen Abgabe eines ausgefüllten "Grünabfallwertschecks" kostenfrei angenommen.
- b) Für die Abgabe von Kompost beträgt die Gebühr **11,50 €/m³**.
- c) Bei Abgabe von Kompost und Mulchmaterial in Großmengen (> 10m³) kann eine gesonderte Preisvereinbarung erfolgen.
- (6) Die Annahme von Grünabfällen bzw. die Abgabe von Kompostkleinmengen erfolgt gegen Barzahlung. Die Regelung in § 6 Abs. 3 findet insoweit Anwendung.

§ 7 Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für den einmaligen Gebrauch von Restabfallsäcken gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 5 in Verbindung mit § 14 Abs. 9 der Abfallsatzung. Soweit eine Barzahlung für selbst angelieferte Abfälle gemäß § 6 Abs. 3 und 6 nicht erfolgt, wird die Gebühr durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 8
Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebühr ist in zwei gleichen Raten zum 1. März und 1. September eines jeden Jahres zu entrichten.
- (2) Die Gebühr nach 5 Abs. 18 für Müllgroßbehälter auf Abruf wird innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung (Anlieferung) der Abfallentsorgungsanlage fällig.
- (6) Der Landkreis ist berechtigt, von dem Gebührenschuldner die Vorauszahlung der Gebühr für einen Zahlungsabschnitt bzw. für die Ablagerung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen zu verlangen, wenn in seiner Person oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür gegeben ist. Eine solche Vorauszahlung kann insbesondere verlangt werden, wenn in das bewegliche Vermögen des Gebührenpflichtigen fruchtlos vollstreckt, oder wenn er wiederholt mit Zahlungen an den Landkreis in Verzug geraten ist.

§ 9
Gebührenerstattung

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr zu entrichten ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 für jeden Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.
- (2) Sind Gebühren zu erstatten, so kann die Kreisverwaltung sie mit anderen, dem Landkreis geschuldeten und fälligen Abgaben verrechnen.
- (3) Der Gebührenschuldner darf Gebühren mit Forderungen gegen den Landkreis nicht aufrechnen.

§ 10
Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

Wenn die Abfuhr von Abfällen und Wertstoffen aus vom öRE nicht zu vertretenden Gründen nicht wie üblich erfolgen kann, z. B. wenn die Zuwegung nicht mit den Entsorgungsfahrzeugen befahrbar ist oder bei Bauarbeiten im Straßenbereich des Entsorgungsgebietes oder wenn die Abfallbehältnisse nicht unmittelbar zugänglich oder sonstige Abfälle nicht rechtzeitig am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitgestellt werden, handelt es sich um eine Betriebsstörung, die die Gebührenpflicht unberührt lässt. Gleiches gilt, wenn durch höhere Gewalt und / oder Streik die Abfallentsorgung nicht durchgeführt werden kann, dies trifft insbesondere auch bei witterungsbedingter Unmöglichkeit der Abfuhr zu. Auch bei verkehrsbehinderndem Parken, welches die Einfahrt bzw. Weiterfahrt in der Straße für die Entsorgungsfahrzeuge unmöglich macht oder wenn die Behälter sich wegen erhöhter Verdichtung des Inhalts, Überfüllung, zu hohem Füllgewicht, Festfrieren des Inhalts oder dergleichen mit den technischen Schütteinrichtungen am Entsorgungsfahrzeug nicht wiederholen lassen, handelt es sich ebenfalls um eine vom öRE nicht zu vertretende Betriebsstörung.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft; gleichzeitig treten die Abfallgebührensatzung des Rhein-Lahn-Kreises vom 13. Dezember 2005 sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

56130 Bad Ems, den 09. September 2010

gez.

(Günter Kern)
L a n d r a t

Hinweis:

Nach § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder auf Grund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung, als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

56130 Bad Ems, den 09. September 2010

gez.

(Günter Kern)
L a n d r a t